

Präambel

Bürgerschaftliches Engagement ist ein unverzichtbarer Teil gesellschaftlicher Strukturen. Viele Einwohner*innen sowie Initiativen und Organisationen engagieren sich freiwillig für das Gemeinwesen in unserer Stadt. Der Bochum-Fonds dient dazu, die bürgerschaftliche Arbeit sowie das Ehrenamt in Bochum zu fördern. Dafür stellt die Stadt Bochum für jede/n Einwohner*in 1 Euro pro Jahr zur Verfügung. Die Mittel können in der Art Verwendung finden, dass sie Vereinen, Gruppen, Einrichtungen und Einzelpersonen auf Antrag übertragen werden, um damit gemeinwohlorientierte Projekte durchzuführen. Der Bochum-Fonds ist eine Kernaktivität der Bochum Strategie.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind Projekte, die im Stadtgebiet Bochum außerhalb von aktiven Stadterneuerungsgebieten umgesetzt werden.

§ 2 Zielgruppe

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle volljährigen und geschäftsfähigen Einwohner*innen, Vereine, Initiativen, gemeinnützigen Organisationen, Gruppierungen und Einrichtungen, die sich für Bochum einsetzen wollen. Es ist generell möglich, sich alleine oder als Interessengemeinschaft zu bewerben.

Öffentliche Institutionen, politische Parteien und ihre Untergruppierungen werden nicht gefördert.

§ 3 Art der Förderung

Durch die Mittel sollen konkrete Projekte kurzfristig und weitestgehend unbürokratisch gefördert werden. Außerdem dürfen die Gelder ausschließlich zur Förderung der bürgerschaftlichen Arbeit sowie des Ehrenamtes eingesetzt werden. Die Mittel sind ausschließlich gemeinwohlorientiert für Zwecke einzusetzen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind.

Nicht förderfähig sind:

- Kommerzielle oder rentierliche Projekte
- Kosten des laufenden Betriebes einer Einrichtung/Institution (reguläre Betriebs-, Sach- und Personalkosten)
- Projekte, die bereits Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bochum, Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 4 Förderbedingungen

Grundsätzlich bestehen die Ziele des Bochum-Fonds in der Aktivierung und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Dementsprechend werden ausschließlich Projekte und Aktivitäten gefördert, die insbesondere folgenden Kriterien entsprechen:

- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
- Stärkung der Selbstorganisation der Akteure
- Intensivierung der Vernetzung
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen
- Intensivierung des Zusammenlebens
- Entwicklung des Stadtteils
- Unterstützung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Außerdem sollen Projekte, die darauf angelegt sind, nachhaltige Strukturen zu schaffen, vorrangig gefördert werden. Es können Anträge zu neuen oder bestehenden, indes konzeptionell weiterentwickelten und damit grundsätzlich sowie neuerlich förderfähigen Projekten eingereicht werden, die mithilfe des Bochum-Fonds optimiert bzw. erweitert werden. Auch stadtteilübergreifende Ideen sind willkommen.

Unterschieden wird zwischen Klein- und Großprojekten, um vor allem für kleine Maßnahmen eine kurzfristige und schnelle Realisierung zu ermöglichen. Die Differenzierung zwischen Klein- und Großprojekten erfolgt anhand der Höhe der Förderung.

Kleinprojekte

Höhe der Förderung
max. 7.500 Euro

Großprojekte

Höhe der Förderung
7.501 – 25.000 Euro

Förderungen dürfen nur ausgesprochen werden, wenn

- den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprochen wird,
- die Projekte im Einklang mit dieser Richtlinie stehen und
- die Projekte in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern der Verwaltung den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen.

Grundsätzlich gilt, dass alle Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt stehen müssen. Dies muss für die Bochum Marketing GmbH erkennbar und nachvollziehbar sein.

Für die Beurteilung eines Projektes nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind sowohl die einzelnen Kostenpositionen als auch die Gesamtausgaben zu betrachten. Die einzelnen Kostenpositionen müssen in einem angemessenen Rahmen zu den förderfähigen Gesamtkosten stehen. Bei Ausgaben ab einem Netto-Wert von über 1.000 Euro müssen min. drei Angebote eingeholt werden. Alle Angebote und Entscheidungen müssen dokumentiert werden und nachvollziehbar sein.

Förderfähig sind (Aufzählung ist nicht abschließend)

- Sach- und Materialkosten für die Umsetzung der Projekte (z. B. Projekt- und Verbrauchsmaterial, Gestaltungs- und Transportkosten, Fachleistungen Dritter, Genehmigungen, Versicherungen, Raummieten, Nebenkosten, Öffentlichkeitsarbeit, ...)
- Investitionskosten
- Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen, die einen Projektbezug aufweisen
- Aufwandsentschädigungen
- Fort- und Weiterbildungskosten, wenn sie für die Realisierung des Projektes notwendig sind und dem Stadtteil zugutekommen
- Bewirtungskosten in einem einfachen Rahmen bis zu einer maximalen Höhe von 5 % der förderfähigen Gesamtkosten. Die Bewirtung muss zusätzlich im Zusammenhang mit dem Einsatz der engagierten Akteure, die aktiv an der Realisierung des Projektes arbeiten, stattfinden (Pfand, alkoholhaltige Getränke und Catering für Gäste einer Veranstaltung sind nicht förderfähig).

Folgende Kosten sind von einer Förderung ausgeschlossen (Aufzählung ist nicht abschließend)

- Laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten der Antragsteller*innen
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Kosten, die vor oder nach dem festgelegten Durchführungszeitraum angefallen sind
- Kosten für Ausgaben und Leistungen, die weiterverkauft werden
- Bußgelder, Geldstrafen
- Reisekosten
- Kautionen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Eigenbeteiligung der Antragsteller*innen in Höhe von min. 20 % der förderfähigen Gesamtkosten, da der Gemeinschaftsgedanke und die Eigeninitiative gefördert werden sollen. Dieser Eigenanteil kann durch Geld-, Sach- und Eigenleistungen erbracht werden.

Unter den Eigenanteil in Geldmitteln fallen bspw. die Übernahme von Kosten durch Dritte, Spenden, Sponsoring oder eigene Mittel der Antragsteller*innen. Grundsätzlich darf die Zuwendung zusammen mit allen Geldmitteln die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

Der Eigenanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form von Sach- und Arbeitsleistungen erbracht werden. Unter Sachleistungen lassen sich u. a. die Bereitstellung von Arbeitsmaterialien, Gerätschaften und Räumlichkeiten Dritter oder sonstige vergleichbare Leistungen verstehen. Sachleistungen werden mit ihrem tatsächlichen bzw. geschätzten Wert berücksichtigt. Eigenleistungen können durch eigene Arbeitsstunden Höhe von 10 Euro pro Stunde berücksichtigt werden. Hierfür sollte im Zuge des Verwendungsnachweises ein Stundennachweis mit den Namen der Personen, den erbrachten Arbeitsstunden und einer kurzen Tätigkeitsbeschreibung eingereicht werden.

§ 5 Antragsverfahren

Förderungen können laufend und nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich, unter Verwendung der Ideenplattform (www.bochum-fonds.de) oder unter Verwendung des bereitgestellten Antragsvordruckes bei der Bochum Marketing GmbH (Huestr. 21-23, 44787 Bochum) einzureichen. Bei Bedarf werden Interessent*innen bei der Ausarbeitung einer Projektidee und der Konzipierung eines Wettbewerbsantrages sachverständig von der Bochum Marketing GmbH unterstützt.

Die Anträge müssen vor Projektbeginn an die Bochum Marketing GmbH gerichtet werden und müssen folgende Informationen erhalten:

- Kontaktdaten der Antragsteller*innen (ggf. Organisation, Name, Anschrift, Telefon/Mobil, E-Mail)
- Projekttitel & Kurzbeschreibung des Projektes (Anlass, Ziel, Zielgruppe, Projektablauf, geplante Aktivitäten, Zeitraum, Ort, eventuelle Kooperationspartner*innen)
- Höhe der beantragten Fördersumme
- Grober Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtkosten, Ausgabepositionen, Darstellung der Eigenanteils)

Außerdem muss die fachliche Eignung, die persönliche Zuverlässigkeit sowie die Leistungsfähigkeit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang kann die Bochum Marketing GmbH auch die Vorlage eines Identitätsnachweises bzw. eines Auszuges aus dem Vereins- bzw. Handelsregister verlangen.

Die Bochum Marketing GmbH prüft die Projektanträge (Klein- sowie Großprojekte) hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Förderfähigkeit, der Übereinstimmung mit den aufgestellten Zielen und ihrer Machbarkeit. Entscheidungsgrundlage dafür bildet diese Richtlinie. Für die Überprüfung der Machbarkeit sowie des Nutzens wird die Bochum Marketing GmbH die jeweils betreffenden Ämter der Stadt Bochum (z. B. Ordnungsamt) bei Bedarf beteiligen.

§ 6 Förderverfahren

Verfahren bei Kleinprojekten

Bei grundsätzlich förderfähig eingestuften Projektanträgen werden die jeweiligen Bezirksverwaltungsstellenleiter*innen konsultiert. Die Entscheidung zur Förderung trifft die Bochum Marketing GmbH. Im Anschluss werden die Bezirksvertretungen in Form einer Mitteilung der Verwaltung über die geförderten Projekte informiert. Die Förderung erfolgt durch eine privatrechtliche Vereinbarung, die von der Bochum Marketing GmbH ausgestellt wird.

Verfahren bei Großprojekten

Für die Beurteilung der Großprojekte wird ein Entscheidungsgremium eingerichtet, das bei Projekten ab einer Fördersumme von 7.501 Euro über die Vergabe der Mittel aus dem Bochum-Fonds entscheidet. Dieses Gremium tagt auf Einladung der Bochum Marketing GmbH in regelmäßigen Abständen dreimal im Jahr. Das Entscheidungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der „Richtlinie zur Verwendung von Mitteln des Bochum-Fonds“ basiert und in der u. a. Regelungen zur Beschlussfähigkeit getroffen werden sollen.

Das Gremium setzt sich aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- 2 Mitglieder der Bezirksvertretung Bochum-Mitte plus 2 Vertretungen
- 2 Mitglieder der Bezirksvertretung Bochum-Nord plus 2 Vertretungen
- 2 Mitglieder der Bezirksvertretung Bochum-Ost plus 2 Vertretungen
- 2 Mitglieder der Bezirksvertretung Bochum-Süd plus 2 Vertretungen
- 2 Mitglieder der Bezirksvertretung Bochum-Südwest plus 2 Vertretungen
- 2 Mitglieder der Bezirksvertretung Bochum-Wattenscheid plus 2 Vertretungen
- 3 Mitglieder des für die Bochum Strategie zuständigen Ausschusses plus 2 Vertretungen

Die Ernennung der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Vertretungen erfolgt unmittelbar nach den Kommunalwahlen im jeweiligen parlamentarischen Gremium der Stadt Bochum. Das Gremium hat für die jeweilige Legislaturperiode Bestand.

Das Entscheidungsgremium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Ziele des Bochum-Fonds und auf Grundlage der Geschäftsordnung im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung über die Projektförderung. Das Entscheidungsgremium gibt sein Votum zur Förderung – ggf. unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen – bzw. Ablehnung ab.

Die organisatorischen Aufgaben des Entscheidungsgremiums übernimmt die Bochum Marketing GmbH. Die Zuschussgewährung erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Entscheidungsgremiums durch eine privatrechtliche Vereinbarung zur Mittelgewährung, ausgestellt durch die Bochum Marketing GmbH.

Nach der Sitzung des Entscheidungsgremiums werden die Bezirksvertretungen nach Zuständigkeit informiert. Der für die Bochum Strategie zuständige Ausschuss wird regelmäßig mit einer Gesamtübersicht in Form einer Mitteilungsvorlage über die Förderungen (Klein- und Großprojekte) informiert.

Privatrechtliche Vereinbarung

Die Gewährung von Förderungen für Klein- sowie Großprojekte erfolgt durch eine privatrechtliche Vereinbarung, in der Folgendes geregelt wird:

- Zweck und Höhe der Förderung
- Verweis auf Zweckbindungsfrist
- Haftung

Der Projektstart kann erst nach Unterzeichnung der privatrechtlichen Vereinbarung erfolgen. Die Antragsteller*innen verpflichten sich das Projekt gemäß der privatrechtlichen Vereinbarung zu realisieren, Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Bochum-Fonds zu betreiben und das Projekt zu dokumentieren. Bei Großprojekten ist zusätzlich ein Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit zu erbringen (unterschiedene Erklärung).

Bei Veröffentlichungen zum Projekt (z. B. Pressemitteilung, Plakat, Webseite, ...) sind der Satz „Unterstützt durch den Bochum-Fonds“, das Logo des Bochum-Fonds sowie der Strategiestempel mit anzugeben.

§ 7 Verwendungsnachweis

Grundsätzlich gilt das Erstattungsprinzip. Da für einige Antragsteller*innen die umfassende Vorfinanzierung eine Herausforderung darstellt, sind auch Zwischenabrechnungen nach vorheriger Vereinbarung möglich. Die Antragsteller*innen können in begründeten Fällen auch eine Vorauszahlung in Höhe von max. 50 % der Fördersumme beantragen. Vorauszahlungen werden individuell mit den Antragsteller*innen geregelt und müssen innerhalb von vier Wochen verwendet werden. Die Belege sind unverzüglich der Bochum Marketing GmbH vorzulegen. Das Projekt ist nach Erhalt der vertraglichen Vereinbarung innerhalb eines Jahres abzuschließen. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Bochum Marketing GmbH.

Die Mittelauszahlung erfolgt nachträglich nach Vorlage eines Verwendungsnachweises und einer Kurzdokumentation inkl. Fotos und/oder Veröffentlichungen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Bochum Marketing GmbH vorzulegen. Der Nachweis muss alle mit dem Förderungszweck zusammenhängenden Ausgaben, Einnahmen (Leistungen Dritter, eigene Mittel) sowie den notwendigen Eigenanteil enthalten. Außerdem sind mit dem Nachweis die Belege (Rechnungskopien, Kassenbons und Quittungen) vorzulegen. Die Bochum Marketing GmbH behält sich vor, sich bei Bedarf Originalbelege und Kontoauszüge von den Antragsteller*innen vorlegen zu lassen.

Nach Überprüfung wird die sich daraus ergebende Förderung von der Bochum Marketing GmbH an die Antragsteller*innen überwiesen. Die Förderung kann reduziert werden, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten bzw. die tatsächlichen Einnahmen höher als die veranschlagten Einnahmen sind oder der notwendige Eigenanteil nicht nachgewiesen werden.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bochum Marketing GmbH müssen die Projektunterlagen fünf Jahre aufbewahrt und ggf. Auskünfte erteilt werden. Er können weitere Prüfungen durch die Bochum Marketing GmbH und die Stadt Bochum erfolgen.

§ 8 Unwirksamkeit der privatrechtlichen Vereinbarung

Förderungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, soweit sie zweckwidrig verwandt worden sind oder ein verlangter Verwendungsnachweis nicht fristgerecht erbracht wird. Wird der mit der Förderung geförderte Zweck nicht oder nicht mehr verfolgt, erlischt zeitgleich auch der Anspruch auf deren Auszahlung. Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Tage an mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Kontakt

Bochum Marketing GmbH
Huestr. 21-23
44787 Bochum

Projektleitung Bochum-Fonds
Charlotte Kreckel
kreckel@bochum-marketing.de
0234 9049638